

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1974 - 1975, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

Im RV-Bereich ist es nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber die vor dem 01.01.1986 liegenden Versicherungsfälle (Witwerrente) weiterhin nach altem Recht beurteilt hat - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.1987 - 1 BvR 1284/86

Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der § 1264 Abs. 2 RVO i.V.m. Art. 2 § 18 Abs. 2 ArVNG bzw. § 41 Abs. 2 AVG (vgl. dazu § 590 Abs. 1 und § 617 Abs. 1 RVO);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.03.1987 - 1 BvR 1284/86 -

Das Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluß vom 27.03.1987 - 1 BvR 1284/86 - folgendes entschieden:

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist es nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber die vor dem 01.01.1986 liegenden Versicherungsfälle (Witwerrente) weiterhin nach altem und nicht nach neuem Recht beurteilt hat.